

Fall zur Reichweite der Tarifautonomie

vgl. BVerfG 3.4.2001, BVerfG 103, 293

Zur Entlastung der Sozialkassen plant die Bundesregierung eine Änderung von § 10 BUrlG. Das strikte Verbot einer Anrechnung von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation auf den Erholungsurlaub soll gelockert werden. Zur Diskussion steht folgender Entwurf:

§ 10. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von je fünf Tagen, an denen der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 9 I EFZG) an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, die ersten zwei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage; insoweit besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Satz 1 gilt nicht

1. bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
2. für Maßnahmen, deren unmittelbarer Anschluss an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlussrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt,
3. für Vorsorgekuren für Mütter nach § 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Müttergenesungskuren nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. für Kuren von Beschädigten nach § 11 II des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Durch die Anrechnung nach I dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 I, § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den §§ 53, 54 des Seemannsgesetzes sowie der Zusatzurlaub nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

(3) Soweit eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub nach I nicht oder nur teilweise möglich ist, weil der Arbeitnehmer den für die Anrechnungsmöglichkeit des Arbeitgebers zur Verfügung stehenden Urlaub ganz oder teilweise bereits erhalten hat, darf der Arbeitgeber eine Anrechnung auf den Urlaub des nächsten Kalenderjahres vornehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Der zuständige Referent im Ministerium hat jedoch Bedenken wegen der Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes. Denn der Arbeitgeber könnte damit einseitig tarifvertragliche Urlaubsansprüche verkürzen. Rechtsreferendar R erhält deshalb den Auftrag, die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zu überprüfen.